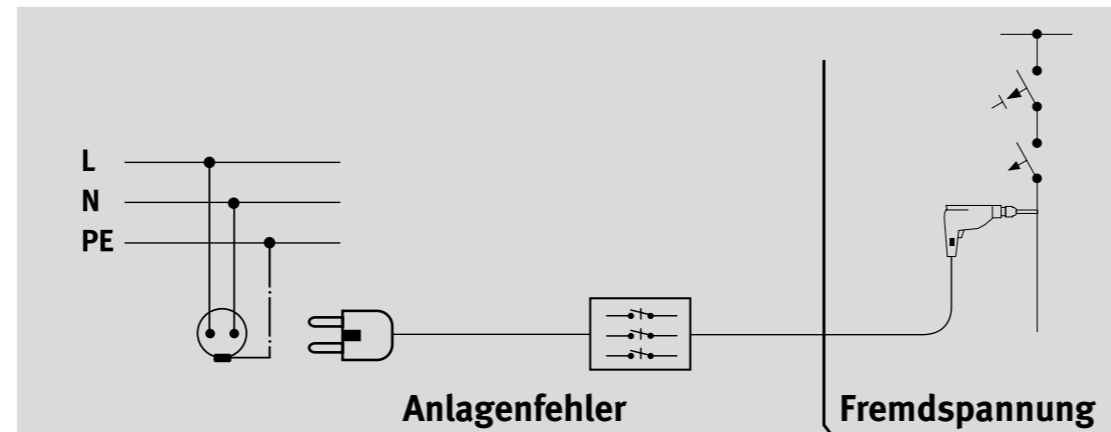


		Kopp Art.-Nr.	EGU Art.-Nr.	BE	
	PRCD-S IP 55 , 230 V, 16 A, I Δ N Prüfzeichen: VDE, SEV, GS der BG* Köln	30 mA 10 mA 110 V-Ausführung ①②③④⑤	1962.0001.5 1963.0001.8 auf Anfrage	3121090 3121091	1 1
	PRCD-S IP 68 (Aluminium-Gehäuse), 230 V, 16 A, I Δ N 30 mA Prüfzeichen: VDE, SEV	①②③④⑤	1977.0101.2	3120317	1
	PRCD-S Spolig IP 44 im robusten CEE-Gummi-Verteiler mit Tragegriff nach BGI 608 230 /400 V, 16 A, I Δ N 30 mA	①②③④⑤	1997.0001.3	3120320	1
	PRCD-S , 230 V, 16 A, I Δ N 30 mA, IP 44, im robusten Koffer Vollgummi-Stecker mit Schutzkontakt, Vollgummi-Kupplung 3-fach mit Deckeln, Leitungslängen: Stecker - PRCD-S = 150 cm, Kupplung - PRCD-S = 150 cm, H 07 RN-F 3G1,5 mm ²	①②③④⑤	1421.1601.6	3120260	1
	PRCD-S , 230 V, 16 A, I Δ N 30 mA, IP 44, im robusten Koffer Vollgummi-Winkelstecker mit 2 Schutzkontakt-Systemen, Vollgummi-Kupplung 3-fach mit Deckeln, Leitungslängen: Stecker - PRCD-S = 15 cm, Kupplung - PRCD-S = 300 cm, H 07 RN-F 3G1,5 mm ²	①②③④⑤	1419.1601.9	3128227	1
	PRCD-S , 230 V, 16 A, I Δ N 30 mA, IP 44, im robusten Koffer Vollgummi-Stecker mit Schutzkontakt, Vollgummi-Kupplung mit Deckel, Leitungslängen: Stecker - PRCD-S = 150 cm, Kupplung - PRCD-S = 300 cm, H 07 RN-F 3G1,5 mm ²	①②③④⑤	1438.0001.5	3120112	1
	PRCD-S , 230 V, 16 A, I Δ N 30 mA, IP 44, im robusten Koffer Vollgummi-Winkelstecker mit 2 Schutzkontakt-Systemen, Vollgummi-Kupplung mit Deckel, Leitungslängen: Stecker - PRCD-S = 15 cm, Kupplung - PRCD-S = 300 cm, H 07 RN-F 3G1,5 mm ²	①②③④⑤	1418.1601.6	3128228	1
	PRCD-S mit Kabeltrommel , 230 V, 16 A, I Δ N 30 mA, IP 44, Vollschutzisolierte Kabeltrommel, Robustes, schlagfestes Kunststoffgehäuse mit extra breitem Standfuß, Öl-, Fett- und Benzinresistent, Ergonomisch geformter Tragegriff für hohen Tragekomfort, Feststellbremse, Bohrungen zur Fixierung des Schutzkontakt-Winkelsteckers, Anschlussleitung H07RN-F3G1,5mm ² , Leitungslänge 15 m, 3 Schutzkontakt-Maschinensteckdosen mit selbstschließenden Klappdeckeln mit Hammerzeichen	①②③④⑤	1448.1500.1	3127272	1

①②③④⑤ Erklärung siehe letzte Seite



1	2	3	4	5
Bruch Außenleiter	Schutzleitererkennung	Bruch PEN-Leiter	Schutzleiterüberwachung	Aufrechterhaltung der Schutzleiterfunktion bei Beaufschlagung mit Fremdspannung
L N PE	L N PE	L PEN	PE N L	
N-Unterbrechung N-Interrupt	PE-Unterbrechung PE-Interrupt	PEN-Unterbrechung PEN-Interrupt	PE und L vertauscht PE und L-Interchanged	LS geschützt B16 LS saved B16

	1	2	3	4	5
Fehlerstromschutzschalter	!	!	!	!	✓
Ortsveränderliche Schutzeinrichtung	✓	!	✓	!	✓
Ortsveränderliche Schutzeinrichtung	✓	!	✓	✓	!
Voller Schutz! bei allen Fehlern	✓	✓	✓	✓	✓

Ihr EGU-Partner

Personenschutzschaltgeräte PRCD-S



- Lebensgefahr!
- Sekundärurfälle möglich!
- Voller Schutz

Informationen für Industrieanwender und das Elektrofachhandwerk

EGU
Elektro-Großhandels Union
Rhein-Ruhr GmbH & Co. KG
Heßlingsweg 44
44309 Dortmund
Tel.: 0231 / 22909 - 0
Fax.: 0231 / 22909 - 8999
E-Mail: info@e-g-u.de



0010040055

Was ist der PRCD-S?

- Begriffsdefinition PRCD-S: Personal Residential Current Device - Safety
- Der PRCD-S ist die ortsveränderliche Schutzeinrichtung für alle Bau- und Montagestellen nach den Anforderungen der Berufsgenossenschaften, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales & der Unfallverhütungsvorschrift der Feuerwehren.
- Der PRCD-S ermöglicht die sichere Stromentnahme aus vorhandenen Steckdosen.
- Der PRCD-S überprüft Steckdosen – insbesondere die Schutzleiter – auf ihre ordnungsgemäße Funktion und lässt die Stromentnahme nur aus sicheren Steckdosen zu.
- Der PRCD-S dient zusätzlich als mobile Fehlerstromschutzeinrichtung (FI).
- Der PRCD-S erfüllt als einzige ortsveränderliche Schutzeinrichtung die Anforderungen der Berufsgenossenschaften & des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales an einen sicheren Speisepunkt für die Stromentnahme.
- Der PRCD-S wird einfach wie ein Verlängerungskabel zwischen Verbraucher und Steckdose gesteckt.

Personenschutz für Ihre Mitarbeiter: Vorschriften erfüllen, Mitarbeiter schützen, „den Kopf frei halten“

Nach einem Bericht der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin kommt es jedes Jahr durchschnittlich zu fast 2.200 Elektrounfällen im gewerblichen Bereich. Über 20 davon enden für die Betroffenen tödlich. Fast 50% der Unfälle (im Bereich zwischen 130-1000V) haben Ihre Ursache in fehlerhaften Festinstallationen (Steckdosen, etc.) oder fehlerhaften Betriebsmitteln (Werkzeuge, Leuchten, Verlängerungen, etc.).



Warum PRCD-S?

Was leistet der PRCD-S?

Der PRCD-S verfügt nach TRBS 2131/BGI 608 & GUV-V C53 über folgende Funktionen:

- Fehlerstromschutzschalter (FI)
- Schutzleitererkennung (Prüfung der Funktion vor dem Betrieb)
- Schutzleiterüberwachung (Prüfung der Funktion während des Betriebes)
- Fremdspannungserkennung
- Unterspannungsauslösung



- dass Sie bei Nichtbeachtung der Gesetze und Vorschriften persönlich verantwortlich sind?

1. Nichtbeachtung des Arbeitsschutzgesetzes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
2. Im Schadensfall kann eine Verfolgung nach der Strafprozessordnung (StPO) und der Zivilprozessordnung (ZPO) erfolgen.
3. Sie stellen bei Nichtbeachtung der Gesetze und Vorschriften Ihren Versicherungsschutz zur Diskussion.

- dass Gefahren nach dem neusten Stand der Technik zu verhindern sind?

Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 4 Allgemeine Grundsätze

Der Arbeitgeber hat bei Maßnahmen des Arbeitsschutzes von folgenden allgemeinen Grundsätzen auszugehen:

1. Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird;
3. Bei den Maßnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen; ...

- dass jeder Arbeitgeber verpflichtet ist, die Gefährdung zu ermitteln und zu beseitigen?

Auszug aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

- (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- (3) Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch
 2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen.
 3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit. ...

- dass Sie eine Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung durchführen müssen?

Technische Regel Betriebssicherheit TRBS 1111 Auszug

1.1 Gefährdungsbeurteilung

Der Arbeitgeber hat die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit § 3 BetrSichV zu ermitteln. Dabei sind auch die Arbeitsmittel, die von Beschäftigten bei der Arbeit benutzt werden, zu berücksichtigen.

2. Verantwortung

Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung ist der Arbeitgeber, verantwortlich. ...

3.1 Bereitstellung von Arbeitsmitteln

Ziel der Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln ist die Auswahl eines geeigneten Arbeitsmittels, bei dessen bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet sind. ...

3.2 Benutzung von Arbeitsmitteln

Ziel der Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln ist die Ableitung notwendiger Maßnahmen einschließlich notwendiger Prüfungen, um Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten. ...

3.3 Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und Folgemaßnahmen

3.3.1 Allgemeines

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verpflichtet den Arbeitgeber dazu, zu ermitteln, ob Gefährdungen für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz bestehen und diese zu bewerten. Auf dieser Grundlage hat er die notwendigen Maßnahmen zu treffen und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen. Diese Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG wird durch die Anforderungen der BetrSichV für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln konkretisiert. ...

3.3.3 Gefährdungen ermitteln

Zur Ermittlung von Gefährdungen muss geprüft werden, ob durch die Bereitstellung oder Benutzung des zu betrachtenden Arbeitsmittels Beeinträchtigungen der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu erwarten sind. Gefährdungen sind z. B. elektrische Gefährdungen.

Dabei sind die Gefährdungen, die von dem Arbeitsmittel selbst ausgehen können oder die durch Wechselwirkungen mit anderen Arbeitsmitteln, Arbeitsstoffen oder mit der Arbeitsumgebung auftreten können, zu berücksichtigen.

3.3.4 Gefährdungen bewerten

Die ermittelten Gefährdungen sind dahingehend zu bewerten, ob Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ohne weitere Maßnahmen gewährleistet sind.

Ist dies nicht der Fall, sind die notwendigen zusätzlichen Maßnahmen festzulegen. Hierbei sind die gefährdungsbezogenen technischen Regeln als Entscheidungsmaßstab zu berücksichtigen. ...

3.3.5 Maßnahmen festlegen

Als Ergebnis der Beurteilung der Gefährdungen legt der Arbeitgeber die notwendigen Maßnahmen fest. Die Maßnahmen dienen dazu, die Gefährdung zu vermeiden oder hinreichend zu begrenzen. Allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Maßnahmen sind in der vorliegenden Rangfolge auf Realisierbarkeit zu prüfen:

1. Vermeidung der Gefährdung
2. Verbleibende Gefährdung möglichst gering halten
3. Schutz vor Gefährdung durch Einsatz technischer Maßnahmen ...

- dass jeder Kundendienst Einsatz eine Kleinbaustelle darstellt?

Berufsgenossenschaft Energie, Textil, Elektro (BGETF) BGI 608

Technische Regel Betriebssicherheit TRBS 2131

Benutzen von elektrischen Arbeitsmitteln auf Bau- und Montagestellen:

Der Arbeitgeber hat bei Arbeiten auf Bau- und Montagestellen die besonderen Umgebungsbedingungen z. B. Feuchtigkeit, Staub, Temperatur, mechanische oder chemische Beanspruchung zu beachten.

Zum Schutz gegen elektrische Gefährdung ist zu berücksichtigen:

- Es müssen für die besonderen Umgebungsbedingungen geeignete Arbeitsmittel bereitgestellt werden.
- Arbeitsmittel dürfen nur aus zugeordneten Speisepunkten betrieben werden.

Jeder Speisepunkt muss mindestens eine Einrichtung zum Trennen haben.

Speisepunkte sind z. B.:

- Baustromverteiler
- Ersatzstromerzeuger
- Transformatoren mit getrennten Wicklungen

Bei Bauarbeiten geringen Umfangs können auch als Speisepunkte verwendet werden:

- Kleinstbaustromverteiler
- Schutzverteiler
- ortsveränderliche Schutzeinrichtungen mit zusätzlicher Überwachung von Spannung auf dem Schutzleiter, Bruch des Schutzleiters und Aufrechterhaltung der Schutzleiterfunktion bei Fremdspannung (PRCD-S).